Stadt Schriesheim Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund von § 11 der Satzung der Kommunalen Volkshochschule Schriesheim mit Außenstelle Wilhelmsfeld hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 30. September 1998 folgende

## ENTGELTORDNUNG

für die Kommunale Volkshochschule Schriesheim mit Außenstelle Wilhelmsfeld beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht in begründeten einzelnen Ausnahmefällen entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

### § 2 Entgelt

(1) Der Entgeltrahmen wird wie folgt festgelegt:

<u>Fachbereich</u>	Entgelt pro einer Unterrichtseinheit
Politik - Gesellschaft - Umwelt	0,00 bis 7,00 DM
Kultur - Gestaltung	3,50 bis 7,50 DM
Gesundheit (Haushalt)	4,00 bis 10,00 DM
Sprachen	3,70 bis 7,00 DM
Arbeit - Beruf	6,00 bis 15,00 DM

- (2) Das zu erhebende Regelentgelt wird durch eine Dienstanweisung festgesetzt.
- (3) Entgelte für Sonderveranstaltungen insbesondere Reiseveranstaltungen, Studienfahrten werden nach Absprache mit dem Bürgermeister festgelegt.
- (4) Das zu erhebende Entgelt gilt nur bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, die im jeweiligen Semesterprogramm beim jeweiligen Kurs vermerkt ist.
  - Falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, ist das Entgelt zu erhöhen oder die Kurszeit zu verkürzen. Die Einnahmen aus den Entgelten müssen mindestens die Honorarkosten samt Nebenkosten decken.
- (5) Auslagenersätze insbesondere Kopierkosten sind geltend zu machen.

# § 3 Bescheinigungen

Bei regelmäßigem (d.h. mindestens 80 v.H.) Besuch der Veranstaltungen ist eine Teilnahmebescheingung erhältlich:

- a) kostenlos in der letzten Unterrichtseinheit bei dem/der Kursleiter(in)
- b) gegen Zahlung von 5,00 DM in der Geschäftsstelle spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Semesters.

### § 4 Ermäßigungen

(1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte können auf schriftlichen Antrag bei folgenden Personengruppen ermäßigt werden:

Arbeitslose in den Fachbereichen Arbeit, Beruf und Sprachen: 10 v.H.

Sozialhilfeempfänger in den Fachbereichen Arbeit, Beruf und Sprachen: 10 v.H.

(2) Bei Kinderkursen erhalten Geschwisterkinder eine Ermäßigung in Höhe von 10,00 DM pro Kurs.

### § 5 Fälligkeit

- (1) Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Erfolgt die Zahlung des Entgeltes nicht, ist der Teilnehmer von der (weiteren) Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

# § 6 Zahlungsverpflichtete

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist der Teilnehmer verpflichtet.
- (2) Minderjährige Teilnehmer haben bei der Anmeldung zur Teilnahme auf Anforderung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

### § 7 Rücktritte

- (1) Über jeden Rücktritt ist die Geschäftsstelle zu informieren. Das Fernbleiben von einer Veranstaltung gilt nicht als Rücktritt. Die Kursleiter/innen sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.
- (2) Bis zum Ende der Anmeldezeit (= i.d.R. 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn) ist ein kostenloser (formloser) Rücktritt möglich.
- (3) Nach Kursbeginn ist bei Kursen mit mehr als 6 Veranstaltungsterminen bis zum Ablauf der 1. Unterrichtswoche noch ein schriftlich erklärter Rücktritt möglich. Die Verwaltungspauschale hierfür beträgt DM 20,00.

- (4) Bei Kursen mit bis zu 6 Veranstaltungsterminen (insbesondere Wochenendseminare und Exkursionen) ist bei Rücktritt bis 3 Tage vor Kursbeginn 50 % der Gebühr zu zahlen, danach auch bei Nichtteilnahme die volle Gebühr.
- (5) Bei Vorliegen zwingender Gründe (Ortswechsel, langwierige Erkrankung) ist bei Nachweis ein schriftlich erklärter Rücktritt bis zum Ende der 1. Kurshälfte möglich. In diesem Fall kann die Gebühr anteilig abzüglich einer Verwaltungspauschale von DM 20,00 erstattet werden.

### § 8 Erstattungen

- (1) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende des Semesters von der VHS zurückerstattet:
  - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muß,
  - b) anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltung ausfällt und die Ursache des Ausfalls die VHS zu vertreten hat.
- (2) Soweit die Volkshochschule als Vermittler handelt insbesondere bei Studienreisen gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters, die in der Geschäftsstelle der Volkshochschule eingesehen werden können. Ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von DM 20,00 wird von der Volkshochschule in Rechnung gestellt.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab dem Semester I/99 in Kraft.

Schriesheim, den 01. Oktober 1998

RIEHL Bürgermeister